



IVW4-A-1052/222-2013

Beilagen

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb  
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn  
Dr. Bernhard  
Schlichtinger

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

13191

10. September 2013

Betrifft:

NÖ Feuerwehrgesetz, Änderung; Anpassung an Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle  
2012; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion

Eing.: 19.09.2013

Ltg.-**175/F-6-2013**

R- u. V-Ausschuss

Allgemeiner Teil:

### **1. Ist-Zustand:**

Mit 1. Jänner 2014 tritt die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, in Kraft. Diese sieht nach dem Modell „9 + 2“ in jedem Land die Einrichtung eines Landesverwaltungsgerichts, auf Bundesebene die Einrichtung eines Bundesverwaltungsgerichts und eines Bundesfinanzgerichts vor.

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wird der bisherige administrative Instanzenzug (mit Ausnahme des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde) beseitigt und im Bereich der Landesverwaltung nach den Art. 130 ff B-VG (neu) generell die Möglichkeit der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht eröffnet.

Die Landesverwaltungsgerichte treten dabei auch an die Stelle der bisherigen Unabhängigen Verwaltungssenate und der in verschiedenen Verwaltungsbereichen

landesgesetzlich eingerichteten kollegialen Sonderbehörden mit Berufungszuständigkeiten. Diese Behörden werden nach Art. 151 Abs. 51 Z. 8 B-VG ebenso wie die Unabhängigen Verwaltungssenate aufgelöst.

An der Stellung der Landesregierung als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ändert sich durch den Wegfall ihrer Funktion als Berufungsbehörde nichts.

Die unmittelbar verfassungsrechtlich bestehende Befugnis der Erhebung einer Beschwerde gegen verwaltungsbehördliche Bescheide an das Landesverwaltungsgericht erster Instanz darf landesrechtlich nicht ausgeschlossen werden.

Das NÖ Feuerwehrgesetz beinhaltet folgende Regelungen, die mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 unvereinbar sind bzw. angepasst werden müssen:

- Verweis auf die Berufungsmöglichkeit an den Unabhängigen Verwaltungssenat in § 30 Abs. 6 NÖ Feuerwehrgesetz
- Anknüpfung an den Bescheidbegriff in den §§ 21, 35 Abs. 4 NÖ Feuerwehrgesetz

## **2. Soll-Zustand:**

Das NÖ Feuerwehrgesetz soll an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 angepasst werden, durch:

- Einführung der Gerichtszuständigkeit bei § 30 Abs. 6 NÖ Feuerwehrgesetz
- Ersetzen des Bescheidbegriffs in den §§ 21, 35 Abs. 4 NÖ Feuerwehrgesetz

## **3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:**

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 15 B-VG.

## **4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:**

Die Änderung berührt keine andere landesrechtliche Bestimmung.

## **5. EU-Konformität:**

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

**6. Probleme bei der Vollziehung:**

Durch die vorliegende Änderung des NÖ Feuerwehrgesetzes wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

**7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:**

Durch den vorliegenden Entwurf entstehen keine Mehrkosten.

**8. Konsultationsmechanismus:**

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

**9. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:**

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

**10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:**

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

Besonderer Teil:

**Zu § 30 Abs. 6 :**

Der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wird durch die Einführung einer Gerichtszuständigkeit entsprochen. Die Regelung entspricht jener der §§ 22 Abs. 5 und 33a Abs. 3 NÖ Feuerwehrgesetz.

**Zu §§ 21 und 35 Abs. 4 :**

Der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wird durch die Einführung des neutralen Begriffs „Entscheidung“ entsprochen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf des Gesetzes, mit dem das NÖ Feuerwehrgesetz geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Dr. Pernkopf

Landesrat